



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 27. November 2011





Kanton Basel-Stadt

Zwei Neuerungen

Sehr geehrte Stimmbürgerin

Sehr geehrter Stimmbürger

Gemäss Wahlgesetz müssen Abstimmungserläuterungen neben den Argumenten des Regierungsrates und des Grossen Rates auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen. Bisher hat die Staatskanzlei bei kantonalen Initiativen und Referenden den gegnerischen Standpunkt auf Basis vorhandener Unterlagen – wie beispielsweise der Unterschriftenbogen – erarbeitet. In den letzten Jahren äusseren die Komitees aber vermehrt den Wunsch, ihre Argumente für die Abstimmungserläuterungen selbst formulieren zu dürfen. Am 31. Mai 2011 hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, dass den Abstimmungserläuterungen neu die Stellungnahme des Urheberkomitees beigelegt werden kann.

Für die anstehende Abstimmung vom 27. November hat die Staatskanzlei den Komitees der kantonalen Initiativen «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» und «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» erstmals diese Möglichkeit eingeräumt. Die beiden Komitees haben davon Gebrauch gemacht und ihre Argumente für die Abstimmungserläuterungen selbst verfasst. Inskünftig wird dies die Regel sein. Es ist ein Beitrag dazu, die Kommunikation bei Abstimmungen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger noch transparenter zu gestalten.

Zudem machen wir Sie auf folgende **neue Öffnungszeiten der drei Basler Wahllokale Rathaus, Bahnhof SBB und Polizeiwache Clara** aufmerksam:

- **Samstag, von 14.00 bis 17.00 Uhr**
- **Sonntag, von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Der Besuch der Wahllokale hat in den letzten Jahren abgenommen. Deshalb hat der Regierungsrat am 31. Mai 2011 beschlossen, die drei Basler Wahllokale an den Abstimmungswochenenden weniger lang offen zu halten. Die Öffnungszeiten der Wahllokale in Riehen und Bettingen bleiben unverändert.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei Basel-Stadt

Marco Greiner, Vizestaatschreiber

Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «JA zum Nichtraucher-schutz ohne kantonale Sonderregelung!»
- die kantonale Initiative «für eine faire Einbür-gerung (Sprachinitiative)» und den Gegenvor-schlag des Grossen Rates vom 8. Juni 2011
- eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliess-lichen Kompetenz für die Erteilung des kanto-nalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!»	9
--	---

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 8. Juni 2011	15
--	----

Erläuterungen betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)	24
--	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!»	29
---	----

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»	30
---	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»	31
---	----

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)	32
---	----

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «JA zum Nichtrauchererschutz ohne kantonale Sonderregelung!»	33
Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»	34

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	35
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	36
Verlust von Abstimmungsunterlagen	37

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 27. November 2011 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!»**

Vor drei Jahren hat sich das Stimmvolk in Basel-Stadt für eine Regelung des Nichtraucherschutzes entschieden, die das Rauchen in bedienten Gastgewerbebetrieben nicht erlaubt. Diese Regelung ist strenger als das geltende Bundesgesetz. Die Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» kommt auf den damaligen Volksentscheid zurück und will die weniger restriktive Bundesregelung bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen im Kanton Basel-Stadt verankern. Dies hätte zur Folge, dass im Kanton Basel-Stadt in gewissen Lokalen unter festgelegten Voraussetzungen auch in bedienten Bereichen geraucht werden könnte.

Ob der Gesundheitsschutz oder das Bedürfnis nach bedienten Gastgewerbebetrieben mit der Möglichkeit zu rauchen höher zu gewichten ist, sollen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden. Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben deshalb beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten vorzulegen.

Gemäss Gesetz kann in einem solchen Fall keine Abstimmungsempfehlung abgegeben werden.

- **Kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 8. Juni 2011**

Die kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» verfolgt das Ziel, greifbare Sprachkriterien bei der Einbürgerung festzuschreiben. Sie verlangt, dass Einbürgerungswillige bei der Anmeldung einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Referenzniveau B2 erbringen. Die Initiantinnen und Initianten wollen damit das vorausgesetzte Sprachvermögen für eine Einbürgerung auf einem hohen Niveau festlegen. Dies soll sicherstellen, dass Einbürgerungswillige die politischen Rechte als Schweizerin oder Schweizer mit vollem Wissen wahrnehmen können. Es handelt sich um eine formulierte Initiative, welche die gesetzgeberische Umsetzung auf Verfassungsebene verlangt.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat anerkennen das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, die sprachlichen Kenntnisse der einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer anhand einheitlicher Kriterien zu beurteilen. Eingebürgert werden soll nur, wer die deutsche Sprache genügend beherrscht. Bereits heute findet eine Überprüfung der Sprachkenntnisse statt, allerdings nur anlässlich des Einbürgerungsgesprächs und nur mündlich. Mit dem Gegenvorschlag beabsichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat, zusätzlich eine schriftliche Überprüfung einzuführen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat erachten zudem die in der Initiative vorgesehene Regulierung auf Stufe der Kantonsverfassung als unangemessen sowie das geforderte Sprachniveau als zu hoch. Der Gegenvorschlag sieht eine Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vor: Einbürgerungswillige sollen nachweislich in der Lage sein, sich eigenverantwortlich im gesellschaftlichen Umfeld sowie im Kontakt mit Institutionen und Behörden zu verständigen. Dies entspricht dem Referenzniveau B1 in Wort und A2 in Schrift. Die Referenzniveaus sollen in der ausführenden Verordnung festgeschrieben werden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

- **Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)**

Das kantonale Bürgerrecht wird nach geltendem Recht durch den Regierungsrat und den Grossen Rat verliehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll künftig der Regierungsrat alleine zuständig sein. Diese Zuordnung der Einbürgerungskompetenz an nur eine Behörde entspricht der Gesetzgebung der Mehrheit der übrigen Kantone sowie der Regelung, wie sie auf Gemeinde- und Bundesebene vorgesehen ist. Eine umfassende Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch den Grossen Rat ist nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich und gehört nicht zu den Kernaufgaben eines Parlaments. Mit der klaren Zuordnung der Zuständigkeit an den Regierungsrat wird zudem die geänderte Rechtslage auf Bundesebene umgesetzt, welche zwingend die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden von Verwaltungsbehörden verlangt. Die Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen unterstützen die Änderung.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Kantonsverfassung und damit der Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 27. September 2011

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «JA zum Nichtrauchererschutz ohne kantonale Sonderregelung!»

Das Wichtigste in Kürze

Die Basler Stimmbevölkerung hat in der kantonalen Abstimmung vom 28. September 2008 die kantonale Initiative «Schutz vor Passivrauchen» mit 52.8 Prozent der Stimmen angenommen. Diese Initiative hatte zum Ziel, das Rauchen in den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Gastgewerbebetrieben zu verbieten. Vom Rauchverbot ausgenommen sind die sogenannten Fumoirs – eigens abgetrennte, unbediente Räume, welche mit einer eigenen Lüftung versehen sind. In diesem Sinne wurden das baselstädtische Gastgewerbegesetz und die entsprechende Verordnung ergänzt. Die Bestimmungen sind seit dem 1. April 2010 wirksam.

Die kantonale Regelung lässt – im Unterschied zum geltenden Bundesrecht – keine bedienten, sondern lediglich unbediente Raucherräume (Fumoirs) und keine (kleinen) Raucherbetriebe respektive Raucherrestaurants zu. Die Regelung in Basel-Stadt ist somit restriktiver als das Bundesrecht. Neben Basel-Stadt sind derzeit in 14 anderen Kantonen weiter gehende Regelungen als das Bundesgesetz in Kraft.

Seit dem 1. Mai 2010 sind das Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Es sieht vor, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten für geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Für Restaurationsbetriebe sieht das Bundesrecht zwei Ausnahmen vor, die aber aufgrund der strengeren kantonalen Vorschriften in Basel-Stadt nicht gelten:

- Einerseits können Raucherräume (bis zu einem Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume) eingerichtet werden, in welchen ausschliesslich Personal beschäftigt wird, welches im Arbeitsvertrag der Arbeit in einem Raucherraum zugestimmt hat (ausnahmsweise bediente Fumoirs).
- Andererseits können Restaurationsbetriebe eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen, wenn die dem Publikum zugänglichen Räume eine Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmeter ausmachen; in diesen Lokalen darf Personal beschäftigt werden, welches im Arbeitsvertrag der Arbeit in einem Raucherlokal zugestimmt hat (Raucherbetriebe).

Die Initiantinnen und Initianten der Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» streben die Gleichsetzung des Nichtraucherschutzes in Basel-Stadt mit der Bundeslösung an. Die Initiative hält am Prinzip, dass in Restaurants grundsätzlich nicht mehr geraucht werden soll, fest. Bei Annahme der Initiative dürfte jedoch in Zukunft in abgetrennten, aber bedienten Fumoirs sowie in kleineren Gastbetrieben bis zu 80 Quadratmeter geraucht werden.

Im Kanton Basel-Stadt haben sich zahlreiche Betriebe im Verein «Fümoar» («Vereinslösung») zusammengeschlossen. Sie vertreten den Standpunkt, dass in ihren Lokalen weiterhin geraucht werden dürfe, da sie als nicht öffentliche Restaurants nicht in den Geltungsbereich der rechtlichen Bestimmungen betreffend den Schutz vor Passivrauchen fallen. Ende Juni 2011 hat der Kanton Basel-Stadt diese «Vereinslösung» als unzulässig erklärt, da sie den Schutz vor Passivrauchen umgeht. Bis zur Abstimmung über das vorliegende Initiativbegehren toleriert der Kanton aber kleine Raucherlokale mit einer Grösse von maximal 80 Quadratmeter. Das heisst: Im Vereinsmodell geführte Restaurants, in denen gemäss Bundesgesetz geraucht werden dürfte, erhalten im Kanton Basel-Stadt bis zur Abstimmung keine kostenpflichtige Verwarnung. Sollte die Initiative angenommen werden, so dürften kleinere Betriebe bis 80 Quadratmeter als Raucherbetriebe geführt werden. Sollte die Initiative abgelehnt werden, so wird das Bau- und Verkehrsdepartement den weiteren Vollzug auch bei diesen Betrieben vornehmen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Meinung, dass im Kanton Basel-Stadt die Stimmbevölkerung entscheiden soll, ob heute das Bedürfnis nach einer liberaleren Regelung mit der Zulassung von Raucherbetrieben und Fumoirs höher zu gewichten ist als der zurzeit geltende Nichtraucherschutz ohne bediente Raucher-räume. Die Initiative wird deshalb den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Stellungnahme des Initiativkomitees

- *Bürgerinnen und Bürger erhalten erstmals eine echte Wahlmöglichkeit:*
Als 2008 über das strenge, kantonale Rauchverbot abgestimmt wurde, gab es weder einen Gegenvorschlag noch eine andere Regelung. In der Zwischenzeit ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft getreten. Auch dieses verbietet das Rauchen in Gastlokalen im Grundsatz, lässt aber bediente Fumoirs und kleine, klar gekennzeichnete Raucherbetriebe zu.
- *Bundesregelung ist breit anerkannt:*
In 18 Kantonen gilt eine Regelung, die weniger streng ist als in Basel-Stadt. Das Bundesgesetz ist fair und ausgeglichen. Es schützt Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkungsvoll vor unfreiwilligem Passivrauchen, berücksichtigt aber gleichzeitig in beschränktem Rahmen die Interessen der rauchenden Minderheit.
- *85 Prozent der Innenplätze bleiben rauchfrei:*
Übernimmt Basel-Stadt den Passivraucherschutz nach Bundesrecht, so werden rund 650 Restaurationsbetriebe komplett rauchfrei bleiben. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass insgesamt mindestens 85 Prozent der Innenplätze für Nichtraucher reserviert bleiben.
- *Arbeitnehmerschutz ist gewährleistet:*
In Raucherbereichen ist es nur gestattet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Raucherbereiche müssen überdies zum Schutz der Angestellten gut belüftet sein.
- *Vielfalt der Beizenkultur und Arbeitsplätze bleiben erhalten:*
Die Bundesregelung ist wesentlich branchen- und sozialverträglicher. Sie verhindert, dass das gesellschaftliche Leben verarmt. Ferner werden damit Arbeitsplätze und eine vielfältige, lebendige Wirtshauskultur bestehen bleiben.

www.nichtraucherschutz-ja.ch

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner der Initiative

- *Die aktuelle Regelung habe sich bewährt:*
Im September 2008 habe sich das Stimmvolk in Basel-Stadt für einen restriktiveren Nichtraucherschutz als die Bundesregelung entschieden. Dieser komme seit April 2010 zur Anwendung und funktioniere gut.
- *Die Initiative sei gästefeindlich:*
Es sei bekannt, dass Passivrauch gesundheitsschädigende Folgen habe. Eine Annahme der Initiative würde den Gesundheitsschutz der Gäste gefährden.
- *Nur die jetzt geltende Regelung biete einen ausreichenden Schutz für Arbeitnehmende in der Gastronomie:*
Frühere Studien hätten gezeigt, dass sich drei Viertel des Personals durch den Zigarettenqualm belästigt fühlten. Würde man das Rauchen in kleinen Betrieben und bedienten Fumoirs wieder erlauben, würde dies den Gesundheitsschutz des Personals nicht mehr gewährleisten.
- *Eine schweizweit einheitliche Regelung liesse sich nicht erreichen:*
Da das Bundesgesetz vorsieht, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können, liesse sich eine schweizweit einheitliche Regelung nicht finden. Auch andere Kantone hätten strengere Regelungen als der Bund.
- *Die Initiative würde weitere Unklarheiten schaffen:*
Die bestehende Regelung sei klar und verständlich. Bei Annahme der Initiative wäre hingegen nicht klar, welche Betriebe unter welchen Bedingungen als Raucherbetrieb geführt werden dürften. Für die Erteilungen der Bewilligungen müsste eigens eine kantonale Stelle geschaffen werden.

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2011 beschlossen, die kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosse Rat keine formelle Abstimmungsempfehlung abgeben (s. Gesetz betreffend Initiative und Referendum, § 18).

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 8. Juni 2011

Das Wichtigste in Kürze

Gute Sprachkenntnisse stellen als Kriterium für eine erfolgreiche Integration eine wichtige Einbürgerungsvoraussetzung dar. Weder im kantonalen noch im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz sind aber die erforderlichen Sprachkenntnisse konkret geregelt. Gewisse Anforderungen an die Bewerbenden sind in der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz umschrieben, jedoch nur sehr allgemein: So heisst es, dass die Bewerberin oder der Bewerber integriert ist, wenn sie oder er die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, um selbstständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens handeln zu können. Die sprachliche Integration der Bewerbenden wird gegenwärtig im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs nur mündlich abgeklärt.

Den Initiantinnen und Initianten der Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» gehen diese Regelungen zu wenig weit: Sie fordern von den Einbürgerungswilligen einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis sei zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch in Form eines Diploms oder Zertifikats zu erbringen. Vom formellen Sprachnachweis solle nur dann abgesehen werden, wenn die einbürgerungswillige Person aufgrund ihrer Sprachherkunft oder schulischen Bildung das verlangte Niveau offensichtlich erfüllt. Weiter fordern die Initiantinnen und Initianten, dass diese Vorgaben in der Kantonsverfassung verankert werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind ebenfalls der Meinung, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse für Einbürgerungswillige gesetzlich festzuschreiben sind.

Damit wird die Rechtssicherheit erhöht und ein von der Öffentlichkeit breit gefordertes Integrationskriterium auf Gesetzesstufe verankert. Die von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagene Verankerung auf Verfassungsstufe erscheint aber nicht angemessen. Der Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat nimmt deshalb das berechtigte Anliegen der Initiative auf. Die Vorschriften darüber sollen aber im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und der ausführenden Verordnung festgehalten werden. Ob die Sprachkenntnisse erfüllt sind, soll mittels eines Diploms oder Sprachtests nachgewiesen werden müssen. Dies trägt im Vergleich zur mündlichen Abklärung im Einbürgerungsgespräch zur Objektivierung des Verfahrens bei.

Des Weiteren erachten der Regierungsrat und der Grosse Rat das von der Initiative geforderte Referenzniveau B2 als zu hoch. Im Einklang mit den Empfehlungen der Bundesexperten sieht der Gegenvorschlag das Referenzniveau B1 für den mündlichen und A2 für den schriftlichen Ausdruck vor. Um Diskriminierungen zu vermeiden, ist zudem bei Personen mit erheblichen Lern- und Leistungsschwächen sowie Behinderungen eine Herabsetzung dieser Anforderungen vorgesehen.

Die drei für die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts zuständigen Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen unterstützen den Gegenvorschlag.

Die Referenzniveaus kurz erklärt

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen unterscheidet drei Hauptniveaus sprachlicher Kommunikationsfähigkeiten, die weiter in je zwei Teilniveaus unterteilt sind: Die A-Niveaus stehen für eine elementare, die B-Niveaus für eine selbstständige und die C-Niveaus für eine kompetente Sprachverwendung.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen definiert die Sprachniveaus folgendermassen:

Referenzniveau A2:

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Referenzniveau B1:

- Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.
- Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.
- Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.
- Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Referenzniveau B2:

- Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.
- Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.
- Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Wer die schweizerische Staatsbürgerschaft erlangen will, muss Deutsch sprechen können!

Wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger wird, erhält mit der Einbürgerung alle politischen Rechte. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können sich in öffentliche Ämter, zum Beispiel in den Regierungsrat oder als RichterIn bzw. Richter, wählen lassen und darüber entscheiden, welche Personen in Ämter gewählt werden. Zudem bestimmen sie bei allen Volksabstimmungen über die Gestaltung unserer Gesellschaft aktiv mit. Damit einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer die politischen Rechte in unserem Kanton mit vollem Wissen wahrnehmen können, müssen sie der deutschen Sprache mächtig sein.

Deshalb fordert das Initiativkomitee ein gesetzlich festgeschriebenes Sprachniveau. Das Niveau des europäisch definierten Referenzrahmens reicht von A1 (Grundkenntnisse) bis C2 (sehr gute Sprachkenntnisse).

Mit dem Niveau B2, welches gefordert wird, sind mittlere Sprachkenntnisse verlangt.

Im Einzelnen heisst dies:

Hören:

Kann längeren Redebeiträgen/Vorträgen folgen und Nachrichtensendungen verstehen.

Lesen:

Kann Artikel und Berichte lesen und dabei Standpunkte der Autorin oder des Autors verstehen.

Sprechen:

Kann sich mit Muttersprachlern im Gespräch verständigen und sich aktiv an Diskussionen beteiligen.

Schreiben:

Kann in Berichten Informationen wiedergeben und Argumente darlegen.

Deshalb: Keine Einbürgerung ohne genügend Sprachkenntnisse!

Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

Die Initiative enthält berechtigte Forderungen hinsichtlich der sprachlichen Integration Einbürgerungswilliger. Nach Meinung von Regierungsrat und Grosse Rat geht sie jedoch in einigen Punkten zu weit:

- *Regelung auf Verfassungsebene ist nicht angemessen:*
Die Kantonsverfassung regelt den organisatorischen Staatsaufbau und die wichtigsten Rechte und Pflichten, wie z.B. die Volksrechte oder den Grundrechtskatalog. Bei der Festlegung eines sprachlichen Anforderungsprofils für die Einbürgerung handelt es sich um einen konkreten, auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkten Vorgang, weshalb er auf einer tieferen Rechtsstufe zu regeln ist.
- *Zu hohes Sprachniveau:*
Gute Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache sind auch eine wichtige Grundlage zur Erfüllung der übrigen Einbürgerungskriterien. Die Anforderungen der Initiative sind aber zu hoch und widersprechen den Empfehlungen des Bundes. Insbesondere besteht kein Grund, von Bürgerrechtsbewerbenden schriftliche Kenntnisse auf einem solch hohen Niveau zu verlangen. In keinem anderen Kanton werden derart strenge Anforderungen gestellt, die von lernungsgewohnten Personen nicht zu erreichen sind.
- *Neben dem Diplom soll es weitere Möglichkeiten zum Nachweis der Sprachkenntnisse geben:*
Der Nachweis der Sprachkenntnisse sollte nicht nur mit einem kostenintensiven Diplom erbracht werden können, sondern auch mit einem Sprachtest. Auch sollten sich die Ausnahmeregelungen nicht auf die deutsche Sprachherkunft oder eine längere Schulbildung in der Schweiz beschränken – die Bewerbenden könnten ihre Sprachkenntnisse zum Beispiel auch im Alltag erwerben.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Der Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat will das Sprachniveau für Einbürgerungswillige im Bürgerrechtsgesetz statt in der Verfassung festschreiben. Zudem setzt er die Hürden weniger hoch als die Initiative und lässt mehr Spielraum für den Nachweis der Sprachkenntnisse.

- **Regelung im Bürgerrechtsgesetz und der ausführenden Verordnung**

Bei der Festlegung eines sprachlichen Anforderungsprofils für die Einbürgerung handelt es sich um einen konkreten, auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkten Vorgang. Die Vorschriften darüber werden deshalb besser im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und der ausführenden Verordnung festgehalten anstatt in der Kantonsverfassung.

- **Referenzniveau B1 mündlich, A2 schriftlich**

Gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission soll das sprachliche Anforderungsprofil auf einem Niveau angesetzt werden, welches die Verständigung ermöglicht, das aber realistischerweise auch von weniger Lerngeübten erreicht werden kann. Bis anhin wurde von den einbürgerungswilligen Personen erwartet, dass sie sich in einem verständlichen Deutsch mitteilen und Auskunft über ihre Person sowie die geographischen und politischen Gegebenheiten geben können. Diese Anforderungen entsprechen dem Referenzniveau B1. Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, die verlangten Sprachkenntnisse im Gesetz zu umschreiben, den Referenzrahmen (B1 mündlich, A2 schriftlich) hingegen in der Verordnung festzulegen. Dafür haben sich auch die drei Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen ausgesprochen.

- **Diskriminierungsverbot**

Für Personen, die die sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen können (beispielsweise aufgrund einer geistigen Behinderung oder hohen Alters), ist das Verfahren im Sinne eines aktuellen Bundesgerichtsentscheides individuell zu bestimmen. Der Gegenvorschlag stellt die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sicher, indem er dafür sorgt, dass auch Personen mit Lern- oder Leistungsschwächen oder Behinderungen eingebürgert werden können.

- **Sprachnachweis mittels Sprachstandanalyse**

Nebst dem Sprachdiplom und der Ausbildungsbescheinigung sollen die Sprachkenntnisse auch mittels einer Sprachstandanalyse belegt werden können. Sie kommt einem Sprachtest gleich und kann direkt bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde (Bürgergemeinden) oder anderen anerkannten öffentlichen oder privaten Anbietern durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht wie das Sprachdiplom eine rechtsgleiche Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten und entlastet die Bürgerrechtsbewerbenden zeitlich und finanziell, da sie nicht zwingend einen Sprachkurs absolvieren müssen. Die Bewerbenden können sich die erforderlichen Sprachkenntnisse auch auf andere Weise – namentlich im Alltag – aneignen.

Reaktionen auf den Gegenvorschlag

Die Initiantinnen und Initianten wollten die Initiative nicht zurückziehen. Sie brachten folgende Kritik am Gegenvorschlag vor: Der Gegenvorschlag beinhalte wenig Konkretes und Bindendes. Dadurch würden die unhaltbaren Zustände im Einbürgerungswesen nicht verbessert. Zudem würden alle wesentlichen Punkte in einer separaten Verordnung geregelt. Somit habe weder das Parlament noch das Volk Einfluss darauf.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Reaktionen

Der Gegenvorschlag beinhaltet eine klare Regelung bezüglich der sprachlichen Anforderungen und legt das geforderte Referenzniveau fest. Die Einbürgerungsverfahren werden bereits heute sorgfältig und gemäss dem geltenden Recht abgewickelt. Durch die Einführung des Nachweises schriftlicher Sprachkenntnisse wird zudem sichergestellt, dass die neuen Bürgerinnen und Bürger ihre politischen Rechte wahrnehmen können.

Auf Gesetzesstufe wird umschrieben, welche Sprachfähigkeiten die einbürgerungswillige Person haben muss, um als integriert zu gelten. Nur das konkrete Referenzniveau und die Formen des Sprachnachweises werden auf Verordnungsstufe bestimmt. Auch in den Bürgerrechtsvorschriften anderer Kantone werden die Referenzrahmen erst auf Verordnungsstufe geregelt.

Abstimmungsempfehlung

Die Zielsetzung der Initiative, die sprachliche Integration als Einbürgerungskriterium klar zu regeln, ist im Grundsatz richtig. Die konkreten Forderungen gehen im Einzelnen aber zu weit, entsprechen nicht der Meinung der Bundesexperten und sind im Vergleich mit anderen europäischen Ländern zu streng. Der Gegenvorschlag beinhaltet demgegenüber realistische Anforderungen und nimmt auf Behinderte sowie Personen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten Rücksicht.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Sprachinitiative und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, wird die sprachliche Integration als Einbürgerungskriterium im kantonalen Einbürgerungsgesetz aufgenommen und darin umschrieben. Die exakten Anforderungen (Referenzniveau B1 in Wort und A2 in Schrift) werden in der ausführenden Verordnung festgehalten.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, wird das Referenzniveau B2 in der kantonalen Verfassung niedergeschrieben.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben alle bisherigen gesetzlichen Regelungen gültig. Die sprachliche Integration als Einbürgerungskriterium bleibt im Gesetz unerwähnt.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, wird das Referenzniveau B2 in der kantonalen Verfassung niedergeschrieben. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, wird die sprachliche Integration als Einbürgerungskriterium im kantonalen Einbürgerungsgesetz aufgenommen und darin umschrieben. Die exakten Anforderungen (Referenzniveau B1 in Wort und A2 in Schrift) werden in der ausführenden Verordnung festgehalten.

Erläuterungen betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)

Das Wichtigste in Kürze

Die Verleihung des Kantonsbürgerrechts soll künftig in die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Die heutige Aufteilung der Kompetenzen zwischen Grosse Rat und Regierungsrat wird damit aufgehoben. Da die Kompetenzen zur Einbürgerung auf kantonaler Verfassungsebene verankert sind, ist eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 notwendig, um dieses Anliegen umzusetzen.

Gemäss der Bundesverfassung müssen Verwaltungsentscheide zwingend gerichtlich überprüft werden können (Rechtsweggarantie). Danach hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten einen rechtlichen Anspruch auf die Beurteilung eines Entscheides durch ein Gericht. Dies gilt auch bei Einbürgerungen. Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen dem Grosse Rat und dem Regierungsrat bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts basiert im Wesentlichen auf der Unterscheidung, ob ein Anspruch auf Einbürgerung besteht oder nicht. Dieser Unterscheidung ist die Grundlage entzogen, da gemäss neuem Bundesrecht alle Entscheide richterlich überprüft werden können. Die Kompetenzaufteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat ist unter diesen Umständen nicht mehr gerechtfertigt.

Das Ansinnen einer Verfassungsänderung entstand im Zusammenhang mit der Umsetzung der parlamentarischen Motion «betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung». Diese verlangt die Reduktion der für den Erwerb des baselstädtischen Bürgerrechts vorausgesetzten Wohnsitzfristen in Kanton und Gemeinde auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum von höchstens zwei Jahren. Diese Änderung ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Worum geht es?

Die Kantonsverfassung vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert: Dem Regierungsrat wird die ausschliessliche Einbürgerungskompetenz auf kantonaler Ebene zugewiesen. Die Zuständigkeit des Grossen Rates für Einbürgerungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, entfällt. Die entsprechende Bestimmung in der Kantonsverfassung wird gestrichen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates haben sich durch folgende Überlegungen leiten lassen:

- **Rechtsweggarantie**

Die Unterscheidung von Einbürgerungsverfahren mit Rechtsweggarantie (bisherige Kompetenz des Regierungsrates) und ohne Rechtsweggarantie (bisherige Kompetenz des Grossen Rates) ist nach neuem Bundesrecht nicht mehr zulässig. Die Frage, ob ein Einbürgerungsentscheid gerichtlich überprüft werden kann oder nicht, bildet somit kein Kriterium mehr, die Zuständigkeit für Einbürgerungen zwischen Regierungsrat und Grosse Rat aufzuteilen.

- **Aufwand**

Die Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch das Parlament beschränkt sich auf die Einsicht in die Namensliste der Bewerbenden. Das Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass im Grossen Rat umstrittene Gesuche vom Regierungsrat zurückgenommen und nochmals überprüft werden. Dies war in den vergangenen 20 Jahren nur gerade ein einziges Mal der Fall. Eine vollumfängliche Prüfung wäre mit einem erheblichen Mehraufwand für den Grossen Rat und einer Verzögerung des bereits heute zeitintensiven Einbürgerungsprozesses verbunden. Der Parlamentsbetrieb ist nicht auf eine eingehende Prüfung Hunderter Gesuche ausgerichtet.

- **Rechtlicher Charakter**

Der Charakter der Einbürgerungsentscheide hat sich unter dem Eindruck der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und neuer Bundeserlasse im letzten Jahrzehnt gewan-

delt. Die Einbürgerung wird heute als ein Rechts- beziehungsweise Verwaltungsakt angesehen und nicht mehr als ein politischer Akt.

- **Regelung in anderen Kantonen**

Die Kompetenzaufteilung von Regierung und Parlament ist in der Schweiz kaum noch anzutreffen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Kantone liegt die Zuständigkeit für Einbürgerungen bei einer Behörde.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner der Vorlage

Die Gegnerinnen und Gegner dieser Vorlage sowie eine Minderheit des Grossen Rates führen folgende Gründe zur Ablehnung auf:

- *Kompetenzzuteilung an den Grossen Rat:*
Nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat solle als alleinige Einbürgerungsinstanz in der Verfassung bezeichnet werden. Damit könnte die grösstmögliche Transparenz gewährleistet werden. Das Verfahren wäre durch die Einsichtnahme durch das Parlament besser abgesichert.
- *Verfassungsänderung nicht nötig:*
Die heutigen Verfassungsbestimmungen mit der aufgeteilten Kompetenz zwischen Regierungsrat und Grosse Rat seien mit der Einführung der Rechtsweggarantie hinfällig geworden. Damit blieben dem Grossen Rat, dessen Zuständigkeit «für Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch» festgeschrieben ist, faktisch keine Einbürgerungsfälle mehr übrig. Eine Streichung dieser Bestimmung müsse nicht zwingend erfolgen, zumal die Verfassung vor nicht allzu langer Zeit gesamthaft erneuert wurde.
- *Das Gericht würde über Einbürgerungen entscheiden:*
Es bestehe die Gefahr, dass künftig bei negativen Einbürgerungsentscheiden der Rechtsweg eingeschlagen werde und somit das Gericht über Einbürgerungen zu entscheiden hätte. Einbürgerungen seien aber nicht Aufgabe eines Gerichtes.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

- *Kompetenzzuteilung an den Regierungsrat gewährleistet beschleunigte und transparente Einbürgerungsverfahren:*

Die Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch den Grossen Rat erfolgt heute aus Zeitgründen nur oberflächlich. Jährlich werden Hunderte von Einbürgerungsgesuchen gestellt. Der Grosse Rat ist nicht darauf ausgerichtet, Einbürgerungsgesuche in einer solchen Menge umfassend zu beurteilen. Bei der Zuteilung der Einbürgerungskompetenz an den Regierungsrat ist zudem eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten, ohne dass dieses an Transparenz verliert.
- *Verfassungsänderung ist unumgänglich:*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wie auch ein Gutachten der Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht der Universität Basel kommen zum Schluss, dass der Grosse Rat seine Einbürgerungskompetenzen nicht vollumfänglich an den Regierungsrat abtreten kann, ohne dass die Kantonsverfassung geändert wird. Die durch die Kantonsverfassung verliehenen Befugnisse an den Grossen Rat stellen auch eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgabe dar. Somit ist eine Änderung der betreffenden Bestimmungen in der Verfassung unumgänglich.
- *Die Rechtsweggarantie muss auf jeden Fall gewährleistet werden:*

Gemäss neuem Bundesrecht haben alle Einbürgerungswilligen Anspruch auf die Erteilung des Bürgerrechts, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheide besteht unabhängig davon, welcher Behörde die Einbürgerungskompetenz zugeordnet ist.

Abstimmungsempfehlung

Die Zuteilung der alleinigen Einbürgerungskompetenz an den Regierungsrat beschleunigt und vereinheitlicht das Einbürgerungsverfahren. Zudem wird damit der geänderten Rechtslage auf Bundesebene (Rechtsweggarantie) Rechnung getragen. Dies führt zur ersatzlosen Streichung beziehungsweise Aufhebung der Beschränkung in der Kantonsverfassung, wonach der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht nur «an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung» verleihen darf. Die Kompetenz des Grossen Rates entfällt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Kantonsverfassung und damit der Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates Nr. 10.2252.02 vom 1. März 2011, beschliesst: Die kantonale formulierte Volksinitiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» wird gemäss § 18 lit. a IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 11. Mai 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Markus Lehmann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 11. Mai 2011 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!» zu.

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und in den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1821.03 vom 26. Oktober 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 09.1821.04 vom 13. April 2011, im Sinne eines Gegenvorschlages zur Sprachinitiative, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BürG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird folgende neue lit. d eingefügt:

d) nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sich über allgemeine Themen auszutauschen und behördliche Informationen in der Hauptsache zu verstehen. Auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen wird Rücksicht genommen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit der Sprachinitiative den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Sprachinitiative zu verwerfen und die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes nochmals zu publizieren. Die Änderung unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 8. Juni 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Markus Lehmann

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und in den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1821.03 vom 26. Oktober 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 09.1821.04 vom 13. April 2011, beschliesst:

I.

Die von 3106 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 14. April 2010 an den Regierungsrat überwiesene Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 8. Juni 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Markus Lehmann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 stimmte der Grosse Rat den Beschlüssen betreffend kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» und Gegenvorschlag mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.2131.01 vom 10. März 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 vom 30. Juni 2011, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 1 lit. f wird aufgehoben.

§ 110 Abs. 1 lit. d erhält folgende neue Fassung:

d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts,

II.

Diese Änderungen sind zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 21. September 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Markus Lehmann

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 21. September 2011 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Zuweisung der ausschliesslichen Kompetenz für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts an den Regierungsrat) mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen zu.

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «JA zum Nichtraucherchutz ohne kantonale Sonderregelung!»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 34. Rauchverbot

In den öffentlich zugänglichen Betrieben gilt Rauchverbot unter Vorbehalt der bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «JA zum Nichtraucherchutz ohne kantonale Sonderregelung!» kam mit 6021 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»

Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, fordern mittels dieser formulierten Initiative, dass die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 folgendermassen geändert wird:

§ 39a Für die ordentliche Einbürgerung ist ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» vorausgesetzt. Der Nachweis ist zusammen mit der Anmeldung des Einbürgerungsgesuchs einzureichen. Auf ein Gesuch ohne Sprachnachweis wird nur eingetreten, wenn die Voraussetzungen für eine Dispens (Abs. 3) erfüllt sind.

² Der Sprachnachweis wird erbracht durch die Einreichung eines international anerkannten Sprachdiploms wie dem telc Zertifikat oder dem Goethe-Zertifikat. Die den genannten Zertifikaten als gleichwertig anerkannten Sprachdiplome werden auf Gesetzesstufe aufgelistet.

³ Vom formellen Sprachnachweis wird nur abgesehen (Dispens), wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber insbesondere aufgrund der Sprachherkunft oder der schulischen Bildung das verlangte Niveau offensichtlich erfüllt.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» kam mit 3106 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Kuvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungs-sonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 26. November 2011, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel	Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
Riehen	Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»
Bettingen	Gemeindehaus

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, Eingang rechts im Rathausturm, ☺
- Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, ☺
- Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, ☺

Samstag, 26. November 2011, 14.00–17.00 Uhr

Sonntag, 27. November 2011, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, ☺

Sonntag, 27. November 2011, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, ☺

Donnerstag, 24. November 2011, 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 25. November 2011, 10.00–12.00 Uhr

Sonntag, 27. November 2011, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 25. November 2011, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.